

Erläuterungen zum Antrag auf Beitragszahlung für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung

V061

Sehr geehrter Antragsteller,

für die Anmeldung zur freiwilligen Beitragszahlung steht der Vordruck V060 zur Verfügung. Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht einzusenden.

Für die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für zurückliegende Zeiten (z. B. Ausbildungszeiten, bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten usw.) sind gesonderte Anträge erforderlich.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V060 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Allgemeine Hinweise zur freiwilligen Beitragszahlung

Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

Zur freiwilligen Versicherung sind alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und nicht versicherungspflichtig sind. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Für ausländische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung nur dann, wenn überstaatliches oder zwischenstaatliches Recht die Berechtigung vorsieht.

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht seit dem 11.8.2010 auch uneingeschränkt für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen. Sollten Sie z. B. als Beamter, Richter oder Soldat später in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden, werden die von Ihnen im Nachversicherungszeitraum bereits gezahlten freiwilligen Beiträge erstattet.

Solange Versicherungspflicht (z. B. aufgrund von Kindererziehung, einer abhängigen Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit, einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, eines Entgeltersatzleistungsbezuges wie z. B. Krankengeld) besteht, können keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden.

Können freiwillige Beiträge während einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gezahlt werden?

Üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR aus, so besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag für die Rentenversicherung. Der Versicherte wird durch diese Regelung finanziell nicht belastet. Für die Dauer der Versicherungsfreiheit ist die freiwillige Versicherung - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Auf die Versicherungsfreiheit kann jedoch verzichtet werden, um "echte" Pflichtbeiträge zu erwerben. In diesem Fall sind die Pauschalbeiträge vom Arbeitnehmer aufzustocken. Mit diesen Pflichtbeiträgen können die besonderen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie bestimmter Altersrenten erfüllt werden. Neben diesen Pflichtbeiträgen ist die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen **nicht** zulässig. Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden und gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Der Arbeitnehmer hat dann die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers auf den jeweils geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung aufzustocken. Beiträge sind hierbei mindestens von 155 EUR zu berechnen. Der Aufstockungsbetrag ist vom Versicherten allein zu tragen; der Arbeitgeber behält diesen Betrag regelmäßig vom Arbeitsentgelt ein.

Wann lohnt sich eine freiwillige Versicherung?

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Anspruch auf Altersrente erworben, unter bestimmten Voraussetzungen eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten und ein Rentenanspruch erhöht werden.

Die Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie durch eine freiwillige Beitragszahlung jedoch nur aufrechterhalten, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Freiwillige Beiträge erhöhen die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.

Wenn Sie aufgrund der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei sind (z. B. als Beamter, Richter oder Soldat), möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich in vielen Fällen ein Rentenbezug mindernd auf Versorgungsbezüge auswirken kann. Für weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Dienstherrn oder Ihrer Versorgungsdienststelle in Verbindung zu setzen.

Für welchen Zeitraum können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Freiwillige Beiträge können im laufenden Kalenderjahr für die Monate gezahlt werden, in denen keine Pflichtbeiträge entrichtet werden. Eine freiwillige Beitragszahlung für Teilmonate ist nicht zulässig. Bei einer Antragstellung bis zum 31. März ist eine freiwillige Beitragszahlung auch für das Vorjahr möglich.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge von versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen ist für die Zeit vor dem 1.8.2010 nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren am 31.7.2010 erfüllt war.

In welcher Höhe können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Mit welchem Zahlungsweg können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung können durch Abbuchung oder Überweisung gezahlt werden; sie sollten möglichst monatlich durch Abbuchung gezahlt werden. Das Abbuchungsverfahren (Lastschriftinzugsverfahren) von einem Konto bei einem Geldinstitut empfiehlt sich als zeitgemäße, sichere und Kosten senkende Zahlungsweise. Darüber hinaus verbinden Sie hiermit folgende Vorteile:

- Die Beiträge werden termingerecht von Ihrem Konto abgebucht. Sie erhalten von Ihrem Geldinstitut eine Bestätigung.
- Änderungen, die durch die jährliche Neufestsetzung der Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Höchstbeitrags, des Regelbeitrags, des Mindestbeitrags für die freiwillige Versicherung oder durch die Änderung des Beitragssatzes eintreten können, werden von uns rechtzeitig berücksichtigt und Ihnen mitgeteilt.
- Sie können die Beitragszahlung nicht vergessen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, senden Sie bitte einen Staatsangehörigkeitsnachweis ein.

2 Beitragsleistung zur ausländischen Rentenversicherung

Wenn Sie Beiträge an einen ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlt haben, geben Sie bitte die vollständige Anschrift des ausländischen Versicherungsträgers an.

3 Angaben zur Beschäftigung / Tätigkeit

3.1 Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht (z. B. aufgrund von Kindererziehung, einer abhängigen Beschäftigung, einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit oder einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, eines Entgeltersatzleistungsbezuges wie z. B. Krankengeld) besteht.

Es ist daher notwendig, dass Sie Angaben zu Ihrer derzeitigen Beschäftigung, einem Entgeltersatzleistungsbezug, einer nicht erwerbsmäßigen Pflēgetätigkeit oder der Erziehung von Kindern machen.

Allgemeiner Hinweis zu den Ziffern 3.2 - 3.6

Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit besteht. Selbständig Tätige können kraft Gesetzes, das heißt ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegen.

3.2 - 3.3 Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, werden neben der genauen Bezeichnung der Tätigkeit weitere Angaben über diese selbständige Tätigkeit benötigt (Art der Tätigkeit, typische Tätigkeitsmerkmale). Die Angaben zu Ihrer selbständigen Tätigkeit bitten wir in jedem Fall zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des Selbständigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmeverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel, Verträge über die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Es können aber auch andere Nachweise erbracht werden, wenn aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung und ggf. das Ende der selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

3.4 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit kann Auswirkungen auf die Versicherungspflicht haben.

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig 400 EUR im Monat übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit worden sind (z. B. Bezieher einer Vollrente wegen Alters).

Entscheidend für die Versicherungspflicht eines Selbständigen ist insoweit die Höhe des Arbeitsentgelts des im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmers.

Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Nachweise (z. B. Arbeitsverträge, Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Arbeitsentgelts, sowie der Beginn und ggf. das Ende der Beschäftigung hervorgehen.

3.5 - 3.6 Bei Selbständigen mit einem Auftraggeber ist für das Eintreten der Versicherungspflicht u. a. entscheidend, inwieweit sie im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz (AktG) und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 AktG sowie Kooperationspartner gelten als ein Auftraggeber.

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

4 Beginn und Höhe der freiwilligen Beitragszahlung

4.1 Nennen Sie bitte Monat und Jahr, für den der erste Beitrag gezahlt werden soll. Falls Sie den Anschluss an eine vorangehende Beitragszahlung wünschen, ist der hierauf folgende Kalendermonat als Beginn der Beitragszahlung einzutragen. Eine Beitragszahlung ist bei einer Antragstellung bis zum 31. März auch für das Vorjahr möglich.

Wenn Sie für einen bereits abgelaufenen Zeitraum freiwillige Beiträge zahlen wollen, oder ein Ende der Beitragszahlung noch im Antragsjahr wünschen, bitten wir zusätzlich das Ende der freiwilligen Beitragszahlung hinter dem Beginndatum einzutragen.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge von versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen ist für die Zeit vor dem 1.8.2010 nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren am 31.7.2010 erfüllt war.

4.2 Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Bei einer Regelbeitragszahlung liegt der Beitragsberechnung die Bezugsgröße zugrunde. Die Bezugsgröße ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt. Der halbe Regelbeitrag ergibt sich aus 50 % der Bezugsgröße.

Der Höchstbeitrag, Mindestbeitrag, Regelbeitrag und halbe Regelbeitrag werden jährlich anhand der aktuellen Werte angepasst.

5 Zahlungsweg

Wenn Sie dem Rentenversicherungsträger durch Ihre Unterschrift eine Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung von Ihrem Konto erteilen, so stellen Sie damit sicher, dass Ihre Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe gutgeschrieben werden. Versicherungsrechtliche Nachteile (z. B. Fristversäumnisse) können nicht eintreten.

Die Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn dem Rentenversicherungsträger die Ermächtigung dazu erteilt wird. In diesem Fall ist die Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich.

Versicherte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können nur dann am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder eine von ihnen mit der Beitragszahlung beauftragte Person / Firma über ein Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

6 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schriftdatei / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät ggf. mit DAISY-Software oder
 - speziellen DAISY-Abspielgerät
- gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

7 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

8 Anlagen

Wenn Sie Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.